

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2018

Schwerin, den 5. November

Nr. 45

Landesbehörden

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 18. Oktober 2018

Wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der Junghennenaufzuchtanlage Blankensee durch die Erhöhung des Tierbestandes von 39.900 Tierplätzen (TP) Junghennen auf 45.000 TP Junghennen

Die Junghennenaufzucht Büchlerhausen GmbH & Co. KG, Am Trockenwerk 5, 17237 Blankensee beabsichtigt die Junghennenaufzuchtanlage Blankensee wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17237 Blankensee, Am Trockenwerk 5, Gemarkung Blankensee, Flur 25, Flurstücke 10 und 11/1. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Aufstockung des Tierbestandes von 39.900 TP für Junghennen auf künftig 45.000 TP. Bauliche Veränderungen außer der Anpassung der Stalleneinrichtung sind nicht geplant.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit Nummer 7.2.2 Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG). Bei dem Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Junghennenaufzuchtanlage. Der bislang genehmigte Tierbestand von maximal 39.900 TP soll auf maximal 45.000 TP erweitert werden. Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen außer der Anpassung der Stalleneinrichtung verbunden. Eine zusätzliche Flächenanspruchnahme/Flächenversiegelung ist nicht vorgesehen.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Junghennenaufzuchtanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine relevante Schadstoff-, Lärm- oder Geruchsbelastung ergibt sich nicht. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Für den Fall der Erteilung einer Genehmigung kann durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das StALU MS als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 Absatz 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 477

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 18. Oktober 2018

Die Junghennenaufzucht Büchlerhausen GmbH & Co. KG, Am Trockenwerk 5, 17237 Blankensee hat gemäß § 16 BImSchG am 19. Dezember 2017 (Posteingang im StALU: 22. Dezember 2017), zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. August 2018, einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer genehmigten Anlage zur

Aufzucht von Junghennen im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, am Standort Blankensee, Gemarkung Blankensee, Flur 25, Flurstücke 10 und 11/1 gestellt. Wesentliches Vorhabensmerkmal ist die Erhöhung der Tierplatzzahl von bisher 39.900 Tierplätzen (TP) Junghennen auf zukünftig 45.000 TP. Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für die erste Jahreshälfte 2019 vorgesehen.

Für die Änderung/Erweiterung der genehmigten Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 7.1.2.1 (G) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS), beantragt. Das Genehmigungsverfahren erfolgt entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen im u. g. Zeitraum in der Außenstelle des StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

7:30 bis 16:00 Uhr
(dienstags bis 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich im Amt Neustrelitz Land, Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz während folgender Zeiten:

montags	9:00 – 12:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Auslegung beginnt am **12. November 2018** und endet mit Ablauf des **11. Dezember 2018**. Einwendungen gegen das Vorhaben können beginnend am **12. November 2018** bis einschließlich **11. Januar 2019** schriftlich bei den o. g. Behörden oder in elektronischer Form an poststelle@stalums.mv-regierung.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können aber im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern gegen das Vorhaben Einwendungen form- und fristgemäß erhoben worden sind, können diese gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Ein-

wendungen erhoben haben, **am 6. März 2019 ab 10:00 Uhr**, und falls erforderlich an den Folgetagen ab 9:00 Uhr, **in der Kulturschmiede Wanzka/Feldsteinschmiede, Dorfstraße 34, 17237 Blankensee, OT Wanzka**, erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen wird.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 477

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Oktober 2018

Die Hocke Bioenergie GmbH & Co. KG, Haus 1, 23970 Benz, OT Kalsow beantragt die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 874 Kilowatt und damit mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.456 Kilowatt bei einer Produktionskapazität von < 1,2 Mill. Normkubikmetern Rohgas je Jahr durch Aufstellen eines zusätzlichen BHKW-Containers zur bedarfsgerechten Energieerzeugung (Flexibilität) am Standort 23970 Kalsow, Gemarkung Kalsow, Flur 1, Flurstück 95/11 (Nummer 1.2.2.2V des Anhangs der 4. BImSchV).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Geringfügigkeit der Anlagenerweiterung und der damit verbundenen Auswirkungen insbesondere durch Geräusche und Luftschadstoffe. Der zusätzliche BHKW-Container wird auf dem vorhandenen Betriebsgelände errichtet. Weitere zusätzliche Veränderungen an der Biogasanlage sind nicht geplant.

Somit sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 478

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 19. Oktober 2018

Die R.S.R. Agrar-Dienstleistungs GmbH, Gadebuscher Straße 20, 19205 Roggendorf beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 1.180 Kilowatt auf 3.053 Kilowatt bei einer gleichbleibenden Produktionskapazität von 2,3 Mill. Normkubikmetern Rohgas je Jahr durch Aufstellen eines zusätzlichen BHKW-Containers zur bedarfsgerechten Energieerzeugung (Flexibilität) am Standort 19205 Roggendorf, Gemarkung Roggendorf, Flur 6, Flurstück 88 (Nummer 8.6.3.2 V in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs der 4. BImSchV).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der geringfügigkeit der Anlagenerweiterung und der damit verbundenen Auswirkungen insbesondere durch Geräusche und Luftschadstoffe. Der zusätzliche BHKW-Container wird auf dem vorhandenen Betriebsgelände errichtet. Weitere zusätzliche Veränderungen an der Biogasanlage sind nicht geplant.

Somit sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 479

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Oktober 2018

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH, Grüner Weg 26, 23936 Grevesmühlen beantragt die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage II durch die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von bisher 941 Kilowatt auf 4.479 Kilowatt bei einer gleichbleibenden Produktionskapazität von 1,6 Mill. Normkubikmetern Rohgas je Jahr durch Aufstellen eines zusätzlichen BHKW-Containers zur bedarfsgerechten Energieerzeugung (Flexibilität), eines zusätzlichen Gasspeichers sowie eines Wärmespeichers am Standort 23936 Grevesmühlen, Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstücke 138/7, 138/10, 138/11, 138/17, 138/18, 138/19, 138/50 und 138/59 (Nummer 8.6.3.2 V in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 V und 9.1.1.2 V des Anhangs der 4. BImSchV).

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlüssigen Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien des Vorhabens. Nachteilige Auswirkungen auf das angrenzende Natura 2000-Gebiet konnten nicht festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze, Empfehlungen und Konventionen des Leitfadens KAS-18 sowie der Arbeitshilfe KAS-32 wurden Szenarien für die Anlagenteile der Biogasanlage abgeleitet und die Auswirkungen ermittelt, um eine nachvollziehbare und belastbare Basis für die Beurteilung des Betriebsbereiches zu haben. Aus den Berechnungen wurde ein angemessener Sicherheitsabstand ermittelt. Es befinden sich keine Schutzobjekte bzw. Schutzgebiete innerhalb des empfohlenen Sicherheitsabstandes. Somit ist der vorhandene Abstand ausreichend und angemessen.

Somit sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 479

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Oktober 2018

Die Bundes Hybrid Zuchtprogramm GmbH, An der Wassermühle 8, 21368 Dahlenburg beabsichtigt die Erweiterung ihrer Schweinezuchtanlage am Standort 19249 Lüththeen, OT Langenheide, Gemarkung Garlitz, Flur 2, Flurstück 677/2 durch Errichtung und Betrieb eines Güllebehälters mit Zeltdach und einem Fassungsvermögen von 2.734 m³ und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 7.11.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat im Ergebnis dazu geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlüssigen Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Flächenverbrauch, geschützte Biotop sowie durch Geruchs- und Ammoniakemissionen. Maßgebend für die Einschätzung war, dass hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen genannter Aspekte keine Erheblichkeit festgestellt werden konnte.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 480

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 23. Oktober 2018

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides

Änderung der Biogasanlage Demmin

Gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hiermit bekannt:

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2018 wurde der Bioenergie Demmin GmbH & Co. KG eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Der Bioenergie Demmin GmbH & Co. KG, Jarmener Straße 67a, 17109 Demmin wird auf Antrag vom 7. Februar 2018 (Posteingang 13. Februar 2018), zuletzt ergänzt am 11. September 2018, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) nachstehende Änderungsgenehmigung erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung von Anlagenbestandteilen der mit Bescheid G 005/06 vom 24. März 2006 genehmigten Biogasanlage in 17109 Demmin, Gemarkung Demmin, Flur 7

[a] Standort Am Kirchengut 15 (Behältertechnik),
Flurstücke 421/9, 421/12

[b] Standort Saarstraße/Heizwerkgelände (BHKW),
Flurstück 420/32.

Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen:

Standort Am Kirchengut 15:

- die Auswechslung des Foliendaches auf dem Nachgär-/Gärrestbehälter durch die Installation eines Kombi-Gasspeichers (Speichervermögen von 7.300 m³ Biogas)
- die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage nach Nr. 9.1.1.2. (V) der 4. BImSchV von 2.743 kg auf 10.673 kg
- die Erhöhung der Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) von 9.586 kg auf 17.675 kg
- Installation und Betrieb einer Wave-Box zur Behandlung von angegärter Fermenterflüssigkeit mit Ultraschall

Die maximale Biogaslagermenge (nach 12. BImSchV/Störfall-Verordnung) beträgt nach der Änderung 17.675 kg, sodass die Biogasanlage zukünftig als Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft wird.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Auslegung des Bescheids

Eine Ausfertigung des Bescheides mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und Anlagen (Antragsunterlage) liegt in der Zeit **vom 6. November 2018 bis einschließlich 20. November 2018** in

der Außenstelle des StALU MS, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Helmut-Just-Straße 4 (3. OG), 17036 Neubrandenburg während der Dienststunden (Mo. – Fr.)

in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr
(dienstags bis 16:30 Uhr, freitags bis 13:00 Uhr)

und zusätzlich in der Verwaltung der Hansestadt Demmin, Haus II, Am Hanseufer 3, Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 111 während folgender Zeiten:

Mo.:	7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
Di.	7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:45 Uhr,
Mi. + Do.:	7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
Fr.	7:30 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 480

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 24. Oktober 2018

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs eno126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von 4,0 MW sowie von drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von 3,6 MW am Standort 19300 Milow/Deibow/Steosow (Gemarkung Milow, Flur 3, Flurstück 108, Gemarkung Deibow, Flur 3, Flurstücke 26, 28 und 31/1).

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen wurde eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt.

Für den Windpark Milow wurde zuletzt im Oktober 2017 eine UVP durchgeführt. Die gegenständlichen Anlagenstandorte wurden in der genannten UVP betrachtet und die Umweltverträglichkeit für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen des Typs eno114 (Nabenhöhe 142 m, Gesamthöhe 199,5 m, Nennleistung 4,0 MW) festgestellt. Nunmehr werden die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen eines anderen Typs am selben Standort beantragt. Es handelt sich hierbei daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich daraus, dass am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, welche nicht bereits in der UVP vom Oktober 2017 umfassend betrachtet wurden. Die Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen am beantragten Standort wurde bereits festgestellt. Die Änderung des Anlagentyps mit Vergrößerung der Gesamthöhe um 0,5 m birgt keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Belastungen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 481

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 24. Oktober 2018

Die eno energy GmbH (Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik) beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs eno126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Leistung von 4,0 MW, am Standort 19300 Milow/Deibow/Steosow (Gemarkung Milow, Flur 3, Flurstück 54).

Für das Errichten und Betreiben der Anlage wurde eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt.

Für den Windpark Milow wurde zuletzt im Oktober 2017 eine UVP durchgeführt. Der gegenständliche Anlagenstandort wurden in der genannten UVP betrachtet und die Umweltverträglichkeit für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs eno114 (Nabenhöhe 142 m, Gesamthöhe 199,5 m, Nennleistung 4,0 MW) festgestellt. Nunmehr werden die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage eines anderen Typs am selben Standort beantragt. Es handelt sich hierbei daher um die Änderung eines UVP-pflichti-

gen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich daraus, dass am Standort keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, welche nicht bereits in der UVP vom Oktober 2017 umfassend betrachtet wurden. Die Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen am beantragten Standort wurde bereits festgestellt. Die Änderung des Anlagentyps mit Vergrößerung der Gesamthöhe um 0,5 m birgt keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Belastungen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 482

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 22. Oktober 2018

14 K 71/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. Januar 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wittenburg Blatt 992, Gemarkung Wittenburg, Flur 12, Flurstück 16/1, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Perdöhler Chaussee 1, Größe: 6.639 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte mit Anbau in 19243 Wittenburg, Perdöhler Chaussee 1; Bj. 1921/1922, Dachgeschoss ausgebaut, geringfügig unterkellert, ca. 102 m² Wfl.; Gartenpavillon, abrisssreifes Scheunen- und Stallgebäude sowie Doppelgarage vorhanden.

Verkehrswert: **60.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 482

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 22. Oktober 2018

611 K 57/17

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lindenberg Blatt 369, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Lindenberg, Flur 1, Flurstück 3/2 (566 m²) soll am **Montag, dem 10. Dezember 2018 um 10.15 Uhr**, im Saal 0.13 im Sozialgericht Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: Doppelhaushälfte, Rellyner Straße 3, eingeschossig, voll unterkellert, voll ausgebautes Dachgeschoss, Bj. ca. 1989, Wohnfl.: ca. 108 m², Garage im Kellergeschoss; Carport, Abstellschuppen

Verkehrswert: **98.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 29/18

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hohemocker Blatt 793, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Hohenbrünzow, Flur 1, Flurstück 14/34 (1.143 m²) soll am **Montag, dem 14. Januar 2019 um 9.00 Uhr**, im Saal 0.13 im Sozialgericht Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt: zweigeschossiges Wohnhaus, nicht unterkellert, kein Anschluss an die Ver- und Versorgungsanlagen, sehr schlechter baulicher Zustand

Verkehrswert: **6.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 483

Bekanntmachung des Amtsgerichts Pasewalk

– Zweigstelle Anklam –

Vom 22. Oktober 2018

511 K 11/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 28. Februar 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Luckow, Blatt 1322, Gemarkung Luckow, Flur 1, Flurstück 144/5, Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft, Gartenland, Graben, Dorfstraße 103, Größe: 7.655 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz ist bebaut mit einem eineinhalbgeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Im Erdgeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 134 m² befinden sich Wohnräume, Flure, Küche, Bad, Veranda und Anbau. Es befindet sich im Ausbau. Im Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 101 m² befinden sich drei Wohnräume, Ankleiden, Bad, Kammer und Flur. Auf dem Grundbesitz sind folgende Nebengebäude vorhanden: Stallgebäude mit Garage und Anbau und eine Scheune mit Schuppenanbau und Garage.

Verkehrswert: **120.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

511 K 6/15

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 28. Februar 2019, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Anklam Blatt 3525, Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstück 187/4, Gebäude- und Freifläche, Am Kleinbahnweg, Größe: 22.501 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück

Verkehrswert: **206.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. März 2015 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

511 K 17/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. März 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Penkun Blatt 688, Gemarkung Penkun, Flur 10, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Kupferstraße 4, Größe: 157 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück

Verkehrswert: **2.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juli 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 23. Oktober 2018

511 K 56/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 7. März 2019, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Torgelow Holl Blatt 376, Gemarkung Torgelow-Holländerei, Flur 1, Flurstück 38/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstraße 43, Größe: 1.020 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohnhaus; Hundezwinger; Überdachung; Stall (Ruine – abgebrannt)

Verkehrswert: **39.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

511 K 132/14

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 14. März 2019, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ueckeründe Blatt 3843, Gemarkung Ueckeründe, Flurstück 114/27; Flur 14, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 462 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wohn- und Geschäftshaus. Im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs ist zum Grundstück eine Apothekengerechtigkeit vermerkt.

Verkehrswert: **310.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juni 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 483

Bekanntmachung des Amtsgerichts Stralsund

Vom 15. Oktober 2018

701 K 2/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 17. Januar 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 2240, Gemarkung Reкетин, Flurstück 67 der Flur 11, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wege 7, Größe: 1.838 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in 18465 Tribsees, OT Reкетин, Wege 7 gelegene Grundstück ist bebaut mit einem massiven, eingeschossigen, nach 1990

teilsanierten/teilmodernisierten Wohnhaus, bestehend aus dem ca. 1980 errichteten, zu 80 % unterkellerten Gebäudeteil 1 (Neubau) mit ausgebautem Dachgeschoss und dem ca. 1910 errichteten, nicht unterkellerten Gebäudeteil 2 (Altbau) mit nur teilweise ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche gesamt: ca. 225,50 m². Auf dem Grundstück befinden sich weitere Nebengebäude (Garage, Schuppen, Kleintierstall).

Verkehrswert: **57.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Januar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 484

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 19. Oktober 2018

621 K 9/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 14. Januar 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 2 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kargow Blatt 1001, Gemarkung Kargow, Flur 2, Flurstück 381/2, Gebäude- und Freifläche, Am alten Bahndamm 18, Größe: 903 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem zu Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus (ehemaliger DDR-Haustyp „EW 65 B“), Baujahr: ca. 1984. Das in II. Baureihe, an keine öffentliche Straße stehende Wohnhaus verfügt über eine Nutz- und Wohnfläche von 147,20 m² und ist in den Jahren 2012 – 2014 saniert, angebaut und renoviert worden; das Objekt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand. Des Weiteren ist das Grundstück mit einem Carport bebaut, welcher sich in einem schlechten Bauzustand befindet. Lage: Am Alten Bahndamm 18, 17192 Kargow

Verkehrswert: **182.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. April 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 485

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Wismar**

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 19. Oktober 2018

30 K 64/16

Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 24. Januar 2019, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neukloster Blatt 1191 – lfd. Nr. 1 BVZ – Gemarkung Neukloster, Flur 6, Flurstück 179/4, Gebäude- und Freifläche, Reinstorfer Straße 4, Größe: 7.030 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 23992 Neukloster, Reinstorfer Straße 4

Das Grundstück ist bebaut mit einem Gewerbegebäude (Werkstatthalle) mit Lagerräumen, Sozialteil, Kantine und Betriebsleiterwohnung (Bj. 1982, tlw. Modernisierung/Umbau Wohnung 2004. Die gesamte Nutzfläche beträgt ca. 1.039 m², davon entfallen auf die Wohnung ca. 129 m²

Verkehrswert: **178.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2016 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neukloster Blatt 1191 – lfd. Nr. 2 BVZ – Gemarkung Neukloster, Flur 6, Flurstück 182/5, Gebäude- und Freifläche, Am Petersberg, Größe: 1.568 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift/Lage: 23992 Neukloster, Am Petersberg

Es handelt sich um eine unbebaute Fläche, die als Arrondierungsfläche für die angrenzenden Gewerbeflächen dient. Eine eigenständige Bebauung ist aufgrund des Zuschnitts nicht möglich.

Verkehrswert: **4.100,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 22. Oktober 2018

30 K 14/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 22. Januar 2019, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hornstorf Blatt 290, Gemarkung Hornstorf, Flur 4, Flurstück 22/4, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 6, Größe: 451 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 23974 Hornstorf, Bergstraße 6

Es handelt sich um eine eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. Anf. 20. Jh., WF ca. 103 m², Sanierung 1999 bis 2008) nebst Garage.

Verkehrswert: **144.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 485

Sonstige Bekanntmachungen

Fünfte Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes vom 14. Juni 2004

Bekanntmachung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes

Vom 27. August 2018

Die Verbandsversammlung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes hat auf ihrer Sitzung am 27. August 2018 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes vom 14. Juni 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie aus dem beigegeführten Text ersichtlich gefasst:

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

genehmigt: Perleberg, den 18. Oktober 2018

Perleberg, den 27. August 2018

gez. Klann
Verbandsvorsteherin

Siegel

4. Änderung der Anlage 2 zur Verbandssatzung des Westprignitzer Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes vom 14. Juni 2004

§ 6 Stimmrechte

Gemeinde	Einwohner 30. Juni 2017	Stimmen		
		Gesamt	TW	AW
1. Bad Wilsnack	2.565	3	3	3
2. Berge	767	1	1	1
3. Breese	1.480	2	2	2
4. Brunow	311	1	1	1
5. Cumlosen	721	1	1	1
6. Groß Pankow(Prignitz)*	1.543**	2	2	2
7. Güllitz-Reetz	457	1	1	1
8. Karstädt	5.982	6	6	6
9. Lanz	737	1	1	1
10. Legde-Quitze	600	1	1	1
11. Lenzen	2.143	3	3	3
12. Lenzerwische	446	1	1	1
13. Perleberg*	12.365	13	0	13
14. Pirow	440	1	1	1
15. Plattenburg*	3.053**	4	4	4
16. Rühstädt	465	1	1	1
17. Weisen	961	1	1	1
18. Ziegendorf*	113**	1	1	1
	35.149	44	31	44

* Nur die Einwohner der in Anlage 1 angegebenen Mitglieder.

** Diese Werte können nicht der Landesstatistik entnommen werden, da mehrere Ortsteile der Gemeinden Groß Pankow, Plattenburg und Ziegendorf nicht Mitglied im Zweckverband sind. Die Einwohnerzahlen entsprechen darum den Angaben der Einwohnermeldeämter.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 486

Entwurf 2018 zum vierten Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Entwurf des Umweltberichts

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

Vom 15. Oktober 2018

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat beschlossen, im Rahmen der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern eine Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eingungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen. Der Geltungsbereich umfasst die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen.

Die dritte Beteiligung fand in der Zeit vom 16. Mai bis zum 18. Juli 2017 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern überarbeitet. Gleichzeitig wurde der Entwurf des Umweltberichts zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms überarbeitet.

Die überarbeiteten Entwürfe der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Umweltberichts wurden von der Verbandsversammlung am 25. September 2018 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das vierte Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Absatz 3 und § 7 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu den Entwürfen 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Umweltberichts Stellung nehmen.

Dazu werden die Entwürfe 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

20. November 2018 bis zum 23. Januar 2019.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in Greifswald, in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion Vorpommern sowie in den Kreisverwaltungen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald. Die Dokumente können während der Öffnungszeiten der genannten Behörden dort eingesehen werden.

Im Internet sind die Entwürfe 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und des Umweltberichts während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.rpv-vorpommern.de>

einschbar. Hier wird auch die Abwägungsdokumentation des dritten Beteiligungsverfahrens veröffentlicht.

Hinweise und Anregungen können **bis zum 23. Januar 2019** gegeben werden:

- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an poststelle@afrlvp.mv-regierung.de sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, Am Gorzberg, Haus 8, 17489 Greifswald.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 487

16. Änderung der Satzung

Bekanntmachung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. Oktober 2018

Aufgrund des § 18 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 287) in Verbindung mit § 5 Satz 3 Nummer 1 der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern vom 12. September 1996 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 655) und der Satzung vom 3. April 2002 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 1377), zuletzt geändert durch die 15. Satzungsänderung am 1. Dezember 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 228), hat der Kassenausschuss der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern am 20. Juni 2018 folgende 16. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern beschlossen:

§ 1

16. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern vom 3. April 2002, zuletzt geändert durch die 15. Satzungsänderung vom 1. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 72 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. ²Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. ³Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung.“

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

2. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„³Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H. ⁴Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. ⁵Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. ⁶Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. ⁷Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“

- b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG“ durch die Wörter „ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG berechnete Vomhundertsatz“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift in Folge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7.“

3. § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„¹Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 BetrAVG sind § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 1a entsprechend anzuwenden. ²Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Absatz 7 entsprechend.“

4. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

- b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Absatz 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. ²Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nummer 4 Buchstabe a zum 1. Januar 2012 und § 1 Nummer 4 Buchstabe b mit Wirkung vom 21. Juni 2018 in Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2018 S. 487